

Sitzung vom 26. August 1998

1943. Postulat (Reduktion der Fürsorgeunterstützungsbeiträge und der Asylbewerberbetreuung)

Die Kantonsräte Hans Rudolf Metz, Regensdorf, Peter Grau, Zürich, und Bruno Bösel, Samstagern, haben am 25. Mai 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Fürsorgeunterstützungsbeiträge für Asylbewerber auf das lebensnotwendige Mass zu reduzieren. Sie dürfen nicht höher sein als die minimale AHV-Rente.

Begründung:

Die Asylbewerber erhalten viel zu grosszügige Fürsorgeleistungen. Die Fürsorgeleistungen sind zum Teil massiv höher als die minimale AHV-Rente. Die jetzige Regelung ist verantwortungslos und belegt die Tatsache, dass die Behörden das Asylwesen nicht mehr im Griff haben. Es darf doch nicht sein, dass Asylbewerber gegenüber den Einheimischen bevorzugt behandelt werden.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge
beschliesst der Regierungsrat:

Zum Postulat Hans Rudolf Metz, Regensdorf, Peter Grau, Zürich, und Bruno Bösel, Samstagern, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Asylwesen ist Sache des Bundes. Die Fürsorge im Asylbereich wird zu einem wesentlichen Teil durch eidgenössisches Recht geregelt. Der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt den Kantonen. Im Rahmen eines subventionsrechtlichen Verhältnisses ersetzt der Bund den Kantonen die Kosten für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden. Dies erfolgt grundsätzlich in Form pauschaler Abgeltungen. Sie werden vom Kanton Zürich im Rahmen eines «Globalbudgets» bewirtschaftet. Die Unterbringungs-, Unterstützungs-, Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschalen werden zusammengelegt, um daraus Unterbringung, Betreuung und Verwaltung kostengünstig finanzieren zu können.

Der fürsorgeabhängige Asylsuchende selber erhält gegenwärtig – neben der kostenlosen Unterbringung in einer einfachen, zweckmässigen Unterkunft und der medizinischen Grundversorgung – pro Monat rund Fr. 315 für die Verpflegung, Fr. 40 für Bekleidung und Schuhe sowie Fr. 90 an Taschengeld, das bei Nichteinhalten von Pflichten und Vorschriften im Sinne einer Sanktionsmassnahme gekürzt oder gestrichen werden kann. Die monatliche Auszahlung von Fürsorgeleistungen beläuft sich demnach für einen erwachsenen Asylsuchenden auf höchstens Fr. 445. Demgegenüber beträgt die einfache volle minimale Altersrente der AHV zurzeit Fr. 995 pro Monat. Für das Wohnen und die Gesundheitskosten muss der Rentner oder die Rentnerin aber selber aufkommen. Dazu können bei fehlenden Mitteln Zusatzleistungen zur AHV geltend gemacht werden. Die für Asylsuchende ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe ist, wie dargelegt, so bemessen, dass das Existenzminimum gewährleistet wird. Von einer bevorzugten Behandlung im Vergleich mit der übrigen Bevölkerung kann nicht gesprochen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi